

Aktenzeichen:
5 M 445/13



Amtsgericht Esslingen
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

In der Zwangsvollstreckungssache

- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Schuldner -

erlässt das Amtsgericht Esslingen am 16.05.2013 folgenden

Beschluss

Die Erinnerung der Gläubigerin vom 05.04.2013 wird kostenpflichtig als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 18.01.2013 beantragte die Gläubigerin im Rahmen der Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 07.08.2012 gem. § 802 I ZPO Auskünfte bei Drittstellen einzuholen. Dies lehnte der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 06.02.2013 ab, da die gesetzlichen Voraussetzungen von § 802 I ZPO nicht vorlägen. Ein Antrag auf Abnahme einer Vermögensauskunft - der Schuldner hatte am 16.07.2009 beim Amtsgericht Esslingen - 15 M 3261/09 - eine eidesstattliche Versicherung abgegeben - sei nicht gestellt worden.

Gegen diese Ablehnung des Gerichtsvollziehers legte die Gläubigerin mit Schriftsatz vom

05.04.2013 Vollstreckungserinnerung gem. § 766 ZPO ein.

Die zulässige Erinnerung nach § 766 ZPO ist unbegründet.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 802 I ZPO liegen nicht vor. Danach darf der Gerichtsvollzieher Drittauskünfte nur dann einholen, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist. Beides ist hier nicht der Fall.

Insbesondere ist unerheblich, dass gegen den Schuldner 2012 in anderen Vollstreckungsverfahren anderer Gläubiger Haftbefehle zur Erzwingung der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung erlassen worden sind. Die eidesstattliche Versicherung ist nämlich nur bzgl. § 802 d ZPO der Vermögensauskunft gleichgestellt, wie sich aus § 39 Nr. 4 EGZPO ergibt. Zudem müssen die Voraussetzungen von § 802 I ZPO im jeweiligen Vollstreckungsverfahren vorliegen.

Ein "isolierter" Antrag auf Drittauskünfte wie hier ist nicht statthaft. Drittauskünfte greifen nämlich erheblich in die Rechtsphäre des Schuldners ein. Deshalb dürfen sie nur dann eingeholt werden, wenn der Schuldner eine aktuell geschuldete Vermögensauskunft nicht abgibt.

Es war daher wie geschehen zu entscheiden. Der Gläubigerin bleibt unbenommen, einen Antrag auf Abgabe einer Vermögensauskunft zu stellen, nachdem die eidesstattliche Versicherung des Schuldners über 3 Jahre zurückliegt.

Kosten: § 97 ZPO analog.

Dr. Hagmann-Lauterbach
Richterin am Amtsgericht